



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT-, FINANZ- UND PERSONALAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 16.11.2021, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:20 Uhr
Ort: in der Tiefstollenhalle

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Frank Zellner

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader sen.
Herr Peter Blome
Herr Michele D'Amico
Herr Robert Halbritter
Herr Anton Höck
Herr Simon Mooslechner
Herr Christian Quecke
Herr Walter Wurzinger
Frau Cornelia Wutz

Vertreter

Herr Robert Pickert

Vertretung für Herrn Rudi Mach

Personal

Herr Erich Gehrman
Herr Ludwig Hanakam
Herr Michael Liedl

Gäste

Besucher
Presse

1 Zuhörer
Hr. Jepsen, WMer Tagblatt

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Rudi Mach

TAGESORDNUNG

Beschließender Teil

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.10.2021

Vorberatender Teil

- 2 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung
- 3 Kenntnissgaben

1. Bürgermeister Frank Zellner eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses fest.
Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Beschließender Teil

1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.10.2021

Die Sitzungsniederschrift vom 19.10.2021 wird einstimmig genehmigt.

Vorberatender Teil

2 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Im regelmäßigen Abstand sind die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren. Auf Grund einer neuen Kalkulation schlägt die Verwaltung folgende neue Friedhofsgebührensatzung vor, um die geforderte Kostendeckung gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erreichen:

Im Folgenden der Entwurf der neuen Gebührensatzung:

Friedhofsgebührensatzung (Entwurf) (FGS) für den Markt Peißenberg

vom 24.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

§ 1 FGS Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 7)

§ 2 FGS Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) und die Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6) entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne. Werden in einer Grabstätte Leichen oder Urnen bestattet, deren Ruhefristen über die Zeit hinausreichen, für die das Nutzungsrecht einer Grabstätte erworben wurde, so ist das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhefrist zu verlängern. Hierbei ist vom Ablaufdatum des bisherigen Nutzungsrechts auszugehen und um so viele volle Jahre zu verlängern, bis das Ablaufdatum des Nutzungsrechts mindestens der Ruhefrist der neu bestatteten Leiche bzw. Urne entspricht.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und Kosten (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. Lieferung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Grabstätten einreihig (Familien- und Kindergräber)	34,00 Euro
b) Grabstätten zweireihig (Familiengräber)	44,00 Euro
c) Grabstätten dreireihig (Familiengräber)	55,00 Euro
d) Urnengrabstätten	21,00 Euro
e) Urnennischen in der Urnenwand	42,00 Euro
f) Urnengrabstätten im Urnenkreis und Baumbestattung	42,00 Euro
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für die Grabarten a - e jeweils für 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5 Bestattungsgebühren

Art der Leistung	Erd- bestattung Euro	Urnenbei- setzung in Erdgrab Euro	Urnenbei- setzung in Urnenkreis u. Baumbe- stattungen Euro	Urnenbei- setzung in Urnenische Euro
Verwaltungsgebühr	110,00	110,00	110,00	110,00
Graböffnung / Schließung	484,00	132,00	132,00	66,00
Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Träger u. Versenken des Sarges / der Urne	176,00	44,00	44,00	44,00
Aufbahrung Sarg/Urne, Ausschmückung der Aussegnungshalle, Kränze u. Gestecke von Aussegnungshalle zur Grabstelle	132,00	132,00	132,00	132,00
Entfernung der Grabeinfassung	44,00			
Entfernung einer Grabplatte	22,00	22,00		
Auf- u. Zusperren Aussegnungshalle außerhalb der Beisetzung	44,00	44,00	44,00	44,00
Leichenhausbenutzung einschl. Reinigung	241,00	96,00	96,00	96,00
Kühlraumbenutzung pro angefangene 24 Std. (einschl. Reinigung)	37,00	37,00	37,00	37,00

Bei einer anonymen Urnenbestattung wird neben einer einmaligen Gebühr von 386,00 Euro lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 88,00 Euro erhoben.

Weitere Dienstleistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht vorgesehen sind, werden nach Selbstkosten berechnet.

§ 6 FGS Friedhofsunterhaltsgebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für den Unterhalt des Friedhofes beträgt je Leichen- oder Urnenbestattung (ohne anonym) pro Jahr der Ruhefrist | 46,00 Euro |
| (2) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Jahresgebühr | 46,00 Euro |

§ 7 FGS Sonstige Gebühren und Kosten

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt | 44,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Umschreibung und Aufgabe des Grabnutzungsrechts beträgt (Zahlungspflichtig ist bisheriger Grabnutzungsberechtigter) - Gebühr gilt nicht für Umschreibung im Todesfall an die Rechtsnachfolger - kostenfrei | 22,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt | 22,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier (ohne anschließende Bestattung) beträgt | 184,00 € |

- (5) Urnenanforderung 5,00 €
- (6) Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage 25,00 €
- (7) Ein einheitliches Namensschild zum Anbringen an der Stele im Urnenkreis sowie eine einheitliche Steinplatte bei Baumbestattungen und eine einheitliche Nischenverschlussplatte für Urnennische wird vom Markt beschafft und entsprechend dem Kostenaufwand in Rechnung gestellt. Eine jeweilige Beschriftung (nicht verpflichtend) ist vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.
- (8) Weitere Dienstleistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht vorgesehen sind, werden nach Selbstkosten berechnet.

§ 8 FGS Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 06.07.2016 außer Kraft.

Beschluss:

Dem Neuerlass der im Sachverhalt dargestellten Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

3 Kennnisgaben

Friedhoferweiterungsfläche

1. Bürgermeister Herr Zellner nimmt Stellung zum Sachstand Friedhoferweiterungsfläche nachdem MGR Herr Wurzinger in einer der letzten Sitzungen hierzu nachgefragt hat. MGR Herrn Wurzinger ist es in seiner Nachfrage insbesondere darum gegangen, dass die Friedhoferweiterungsfläche als Gewerbefläche für das heimische Gewerbe verwendet werden könnte. Da die Verwendung der Friedhoferweiterungsfläche als Gewerbefläche staatlicherseits abgelehnt worden ist, ist diese Angelegenheit vom Markt Peißenberg bis jetzt nicht mehr weiterverfolgt worden. Der Vorsitzende meint aber, dass diese Angelegenheit im Rahmen der Beratungen zum Regionalplan wiederaufgenommen werden kann.

Kritik an der Einladung zum Workshop „Regionalplan“ am 19.11.2021

MGR Herr Wurzinger kritisiert die Einladung zum Workshop „Regionalplan“ am 19.11.2021. Seiner Ansicht nach ist immer nur von einem geplanten Termin gesprochen worden. Eine konkrete Einladung zu diesem Workshop ist nicht erfolgt. MGR Herr Blome hält dagegen, dass dieser Termin sehr wohl in der Fraktionssprechersitzung bekannt gegeben worden ist.

Rücktritt der Referentin für Gesundheit

MGRin Frau Wutz teilt mit, dass sie den Referentenposten für Gesundheit niederlegt. Sie kann die Vorkommnisse rund um die Coronainfektion eines Mitarbeiters im Rathaus und die daraus folgende Auffassung über Gesundheit mit ihrer Position als MGR-Referentin für Gesundheit nicht vereinbaren. Sie appelliert in diesem Zusammenhang nochmals eindringlich an alle, bei auftretenden Symptomen unbedingt zu Hause zu bleiben. MGR Herr D'Amico unterstreicht in seinen Ausführungen die Aussage von Frau Wutz. MGR Herr Wurzinger meint, dass gerade auch Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, eine Vorbildfunktion haben und deshalb unbedingt auch die Regeln zur Vermeidung einer Coronainfektion einhalten sollen.

Beschlussbuch

MGR Herr Wurzinger moniert, dass das Beschlussbuch nach wie vor nicht vollständig vorliegt. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Vervollständigung derzeit in Arbeit ist und in Kürze vorliegt.

MGR-Sitzungen online

MGR Herr Wurzinger greift die Möglichkeit auf an Gremiumssitzungen online teilzunehmen. Diese Möglichkeit soll so schnell wie möglich nochmals mit den entsprechenden Stellen diskutiert werden. 2. Bürgermeister Herr Halbritter stellt klar, dass es von der Technik her kein Problem sein dürfte. Er ist aber der Auffassung, dass das Thema Sicherheit, gerade wenn es um nichtöffentliche Themen geht, das Hauptproblem ist. MGR Herr D'Amico weist weiter daraufhin, dass alle Gremiumsmitglieder an der Online-Sitzung teilnehmen müssen. Bei knappen Entscheidungen könnte ein Problem auftauchen, sobald der Online-Zugang für einen oder mehreren Mitglieder ausfällt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Frank Zellner um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Frank Zellner
1. Bürgermeister

Ludwig Hanakam
Schriftführung